



Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages

17. Deutscher Bundestag

Plenardebatte vom 15. Dezember 2011

Rede zu TOP 18, Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, BT-Drs. 17/5126; (zu Protokoll)

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Wochen haben wir sehr viel über die enge Zusammenarbeit von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Präsident Nicolas Sarkozy gehört.

Dass sich beide das Ja-Wort geben wollen, ist mir zwar noch nicht zu Ohren gekommen.

Wenn Frau Merkel und Herr Sarkozy aber beschließen würden, einander zu heiraten, könnten sie sich künftig für den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft entscheiden.

Der Deutsche Bundestag wird heute das erforderliche nationale Gesetz verabschieden.

Damit wird der Deutsche Bundestag dem am 4. Februar 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zustimmen und die erforderlichen Änderungen im Deutschen Recht beschließen.

Danach können Paare, von denen mindestens ein Teil die deutsche oder französische Staatsbürgerschaft inne hat, sich für den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft entscheiden.

Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft entspricht im Wesentlichen dem deutschen Zugewinnausgleich.

Das Vermögen der Ehegatten bleibt dabei grundsätzlich getrennt.

Als Zugewinn wird der Betrag bezeichnet, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Vermögen, dass er zu Beginn des Güterstandes hatte, übersteigt.

Bei Beendigung des Güterstandes werden die Zugewinne beider Ehegatten verglichen.

Hauptstadtbüro:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus, Zi. 6.529
Tel.: (030) 227-75786
Fax: (030) 227-76787
E-Mail: stephan.thomae@bundestag.de

Wahlkreisbüro:

Bodmanstr. 1
87435 Kempten
Tel: (0831) 540 638-80
Fax: (0831) 540 638-82
E-Mail: stephan.thomae@wk.bundestag.de
WWW: www.stephan-thomae.de



Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages

Der Ehegatte, dessen Zugewinn geringer ausfällt, kann vom anderen Ehegatten einen Ausgleich fordern.

Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft kann von den Ehegatten durch einen Ehevertrag vereinbart werden.

Dieser Vertrag kann vor der Ehe oder während des Bestandes der Ehe geschlossen werden.

Der Güterstand kann auf drei Arten enden:

1. wenn das Ehepaar den Güterstand wechselt
2. wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird oder mit jeder anderen gerichtlichen Entscheidung, die den Güterstand beendet oder
3. wenn einer der Ehegatten verstirbt.

Das Abkommen vom 4. Februar 2010 sieht vor, dass der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft optional neben den jeweiligen nationalen Bestimmungen bestehen soll.

Dadurch ist gewährleistet, dass nationale Eigenheiten und gewachsene Rechtstraditionen nicht beeinträchtigt werden.

Der deutsch-französische Wahlgüterstand ist so ausgestaltet, dass er zunächst nur zwischen Deutschland und Frankreich Gültigkeit erlangt.

Das Abkommen steht aber auch den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Beitritt offen.

Dies ist vor dem Hintergrund eines immer enger zusammenwachsenden Europas ein Schritt in die richtige Richtung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2009 bei ca. 13 Prozent der Ehen in Deutschland mindestens ein Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß.

Darunter waren rund 34.000 deutsch-französische Ehepaare.

Durch das Abkommen vertiefen wir das Zusammenwachsen, indem wir mögliche Ansatzpunkte für Rechtsstreitigkeiten bei grenzüberschreitenden Ehen abbauen.

Somit schaffen wir für die Menschen in Deutschland und Frankreich mehr Rechtssicherheit und mehr Rechtsklarheit.

Wir sollten uns auf dem Erreichten jetzt nicht ausruhen, sondern daran arbeiten, dass sich auch andere Mitgliedstaaten dem Abkommen anschließen.



Stephan Thomae
Mitglied des Deutschen Bundestages

Vielen Dank.